

Die XLVIII. Frage.

Ob Zaleucus seinem Gesetz eine völlige Vergnügung geleistet / indem er ihm ein Aug / und seinem Sohne / der in dem Ehebruch ergriffen worden / das andre ausgestochen ?

Die Menschen sind insgemein sehr geneiget / andere zu beurtheilen: Ein jeder will des andern Richter und Lehrmeister seyn / und wie nichts leichters ist / als eine Sache verachten / so ist nichts schwerers / als sich solchen Urtheilsprechern zu entziehen / massen auch die übertrefflichen hohe Standespersonen solchen Splitterrichtern nicht entgehen können / welche doch unter sich selten ein einstimmiges Urtheil vergleichen mögen / wie auch aus dieser Frage erhellen wird.

Der Ehebruch ist ein Himmelschreyendes Laster / welches in allen Regimenten / auch bey den Heyden / mit ernstlicher Straffe angesehen worden. Zaleucus / der Locrenser Gesetzgeber / hatte weißlich verordnet / daß man den Ehebrechern die Augen ausstechen sollte / weil dieselben die Pforten der Liebesbrunst / und Anfänger böser Begierden.

Als nun sein Sohn in dem Ehebruch auf handhaffter That ergriffen worden / hat er Zaleucus / aus väterlicher Liebe / ihm ein Auge / und dem Sohn das andre ausstechen lassen / damit aber seinem Gesetz kein Genügen gethan / welches geboten / daß man den Ehebrecher beeder Augen berauben sollte / als einen Ubelthäter / der nicht werth ist / daß er den Himmel anschauen solle. Sein Sohn war von dieser Verordnung nicht ausgeschlossen / er war gleich andern Burgern darzu verbunden / und hätte des Richters Beyspiel dem Gesetz ein Ansehen machen sollen ; massen die scharffsten Bestraffungen den Lastern einhalt thun ; wie die Gelindigkeit denselben den Zaum schiessen lassen. Zaleucus ist seinem Vaterlande mehr Treue zu leisten schuldig gewesen / als seinem Sohne / er ist mehr dem Gesetze / als einem Ehebrecher verbunden gewesen. Er hätte mehr die Gerechtigkeit / als die lustrenden Augen eines geilen Jünglings beobachten sollen. Indem er seinen Sohn liebet / hasset er seine Verordnung.

Die